



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 27.Mai 2024

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (NKR-Nr. 7053)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 8,1 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>keine Auswirkungen</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 432 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 1,3 Mio. Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 800 000 Euro

<p>‘One in one out’-Regel</p>	<p>Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 8,1 Mio. Euro dar.</p> <p>Dieses „In“ wird durch die „Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ kompensiert.</p>
<p>Weitere Kosten</p>	<p>Dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stehen Umsätze und Einnahmen aus den zu betreibenden Schnellladepunkten gegenüber. Die Stellungnahmen der Verbände zeigen jedoch deutlich, dass Standorte mit geringer Nachfrage unwirtschaftlich betrieben werden müssen.</p>
<p>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</p>	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck vorgelegt.</p> <p>Bis kurz vor Kabinettsbefassung stand die für die Überwachung zuständige Verwaltungsbehörde nicht fest. Dadurch war dem Ressort die rechtzeitige Erarbeitung der geplanten Prozesse und Datenaustauschverfahren mit der Umsetzungsbehörde nicht möglich.</p>
<p>KMU-Betroffenheit</p>	<p>Durch den Schwellenwert von mindestens 200 Tankstellen je Unternehmen geht das Ressort davon aus, dass vor allem große Tankstellenunternehmen von der gesetzlichen Verpflichtung betroffen sind. Laut den Verbändestellungnahmen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die entstehenden Kosten an kleine und mittelständische Pächter weitergegeben werden.</p>
<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziele:</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p> <p style="text-align: right;">Datengrundlage:</p>	<p>Die Neuregelung wird bis Ende 2031 evaluiert.</p> <p>Bedarfsgerechter und flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzahl an Schnellladepunkten • Prozentuale Abdeckung öffentlicher Tankstellen mit Schnellladepunkten • Anzahl neu zugelassener Elektrofahrzeuge <p>Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, des Kraftfahrtbundesamtes und der Bundesnetzagentur.</p>

Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Hürden bei der Etablierung der Elektromobilität • Emissionsminderung im Verkehrssektor
<p>Der NKR beanstandet die unangemessen kurze Frist von zwei Tagen, die den betroffenen Verbänden für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde. Im Sinne der Praxisstauglichkeit ist es zwingend erforderlich, die Stellungnahmen der Verbände intensiv zu prüfen und ggf. einzubeziehen. So enthalten die Verbändestellungnahmen Hinweise auf mögliche Umsetzungshindernisse (z.B. langsame Bereitstellung von Netzanschlüssen, Probleme bei Umwidmung von Flächen).</p> <p>Ein ausgesprochenes Defizit ist, dass die für die Überwachung zuständige Behörde bis kurz vor Kabinettsbefassung nicht feststand. Für vollständig digitale Prozesse wäre jedoch eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde zwingend erforderlich gewesen.</p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist grundsätzlich nachvollziehbar und methodengerecht. Allerdings finden sich in den Stellungnahmen der Verbände Anhaltspunkte, dass insbesondere der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft deutlich höher liegen könnte. Dem NKR war es in der Kürze der Zeit nicht möglich, diese zu plausibilisieren.</p>	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben werden Tankstellenunternehmen, die an mindestens 200 öffentlichen Tankstellen über die Preissetzungshoheit verfügen, verpflichtet, ab dem 1. Januar 2028 mindestens einen sog. Schnellladepunkt (Ladeleistung von mindestens 150 kW) an jeder ihrer Tankstellen zu betreiben. Um z.B. wirtschaftliche Erwägungen der verpflichteten Tankstellenunternehmen zu berücksichtigen, ist ein Flexibilisierungsmechanismus vorgesehen. Dieser eröffnet die Möglichkeit für bis zu 50 % der unter die Verpflichtung fallenden Tankstellen, den Schnellladepunkt an einem anderen Tankstellenstandort des Unternehmens oder in einem Umkreis von 1 000 Metern bereitzustellen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben belastet die Wirtschaft mit **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **432 Mio. Euro**, sowie **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **8,1 Mio. Euro**. Diese Belastungen resultieren aus den folgenden Vorgaben:

- Einrichtung und Betrieb eines Schnellladepunktes

Auf Grundlage von Geodatenanalysen wird von rund 8 060 künftig neu einzurichtenden Schnellladepunkten ausgegangen. Das Ressort nimmt je Schnellladepunkt Anschaffungs- und Installationskosten von 53 400 Euro (einmaliger Erfüllungsaufwand) sowie Betriebskosten von 1 000 Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand) an. Hierfür hat es Kostendaten von rund 630 Ladesäulen ausgewertet. Den betroffenen Tankstellenunternehmen entsteht somit **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **430,6 Mio. Euro** (8 060 Schnellladepunkte * 53 400 Euro) sowie **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **8,1 Mio. Euro** (8 060 Schnellladepunkte * 1 000 Euro).

- Beantragung eines Netzanschlusses

Die Tankstellenunternehmen müssen die Schnellladepunkte vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber beantragen. Bei einem Zeitaufwand von 160 Minuten je Antrag und den 8 060 zu errichtenden Schnellladepunkten, entstehen den Unternehmen nachvollziehbar **einmalige Bürokratiekosten** in Höhe von rund **1,2 Mio. Euro**.

Bei den Netzbetreibern entsteht spiegelbildlich Aufwand für die Bearbeitung der Anträge. Bei einem Zeitaufwand von 40 Minuten je Fall geht das Ressort nachvollziehbar von **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **300 000 Euro** aus.

- Anzeige der Inbetriebnahme der Schnellladepunkte

Die Tankstellenunternehmen müssen die Inbetriebnahme der Schnellladepunkte bei der Bundesnetzagentur anzeigen. Dadurch entstehen nachvollziehbar **einmalige Bürokratiekosten** in Höhe von **90 000 Euro**.

Verwaltung (Bund)

Der Bundesverwaltung entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **800 000 Euro**, der sich aus den beiden folgenden Vorgaben ergibt:

- Bearbeitung von Anzeigen der Inbetriebnahme

Der Bundesnetzagentur entsteht durch das Bearbeiten von Anzeigen der Inbetriebnahme der Schnellladepunkte **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **250 000 Euro**.

- Ausbau einer IT-Infrastruktur

Die Bundesnetzagentur überprüft die Tankstellenunternehmen im Hinblick auf die Pflicht zum Betrieb eines Schnellladepunktes. Diese Überprüfung soll automatisiert über ein Programm erfolgen, in welchem Geodaten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und der Bundesnetzagentur verknüpft werden. Für die Programmierung der notwendigen IT-Infrastruktur geht das Ressort nachvollziehbar von **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **550 000 Euro** aus.

III.2 One in one out

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von **8,1 Mio. Euro** dar. Dieses „In“ wird durch die „Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BR-Drs. 70/23, NKR-Nr. 6324) kompensiert. Mit diesem Vorhaben wird die Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von 30,8 Mio. Euro entlastet.

Das Regelungsvorhaben belastet darüber hinaus wenige Unternehmen einer Branche mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 432 Mio. Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand ist nach der Belastungsbremse ‚One in one out‘ nicht zu kompensieren; sie betrifft ausschließlich den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Der NKR hat der Bundesregierung im April 2023 empfohlen, u.a. auch einmaligen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bei ‚One in one out‘ zu berücksichtigen¹ und die Ressorts zu verpflichten, auch diesen einmaligen Erfüllungsaufwand auszugleichen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag bisher nicht aufgegriffen. Um den hohen Einmalaufwand für die betroffenen Tankstellenunternehmen zumindest partiell abzufangen, empfiehlt der NKR unter Einbeziehung der betroffenen Verbände nach branchenfokussierten Entlastungen zu suchen.

III.3 Digitaltauglichkeit

Durch die geplante Wiederverwendung von Daten, die bereits auf Grund von anderen gesetzlichen Verpflichtungen erhoben werden, wird unnötiger Mehraufwand für die Wirtschaft vermieden.

Zu dem Prinzip der klaren Regelungen für eine digitale Ausführung gehört jedoch auch, dass die am Vollzug beteiligte Verwaltung frühzeitig einbezogen wird. Da die zuständige Behörde bis kurz vor Kabinetttstermin nicht feststand, war die Abstimmung der geplanten Prozesse und Datenaustauschverfahren mit dieser nicht möglich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR, zeitnah in die Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu treten und die erforderlichen Prozesse und Datenaustauschverfahren zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

III.4 Evaluierung

Das Ressort wird bis Ende 2031 überprüfen, ob ein bedarfsgerechter und flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur erreicht wurde (Ziel). Zur Erreichung dieses Ziels nutzt das Ressort „Vorher/Nachher“-Vergleiche der Gesamtzahl an Schnellladepunkten, der prozentualen Abdeckung öffentlicher Tankstellen mit Schnellladepunkten und der Anzahl an neu zugelassenen

¹ NKR Jahresbericht 2023, online abrufbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Shared-Docs/Downloads/DE/jahresberichte/2023-jahresbericht.pdf?_blob=publicationFile&v=5.

SEITE 6 VON 7 Elektrofahrzeugen (Indikatoren). Hierzu prüft es Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, des Kraftfahrtbundesamtes sowie der Bundesnetzagentur.

IV Ergebnis

Der NKR beanstandet die unangemessen kurze Frist von zwei Tagen, die den betroffenen Verbänden für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde. Im Sinne der Praxistauglichkeit ist es zwingend erforderlich, die Stellungnahmen der Verbände intensiv zu prüfen und ggf. einzubeziehen. So enthalten die Verbändestellungnahmen Hinweise auf mögliche Umsetzungshindernisse (z.B. langsame Bereitstellung von Netzanschlüssen, Probleme bei Umwidmung von Flächen).

Ein ausgesprochenes Defizit ist, dass die für die Überwachung zuständige Behörde bis kurz vor Kabinettsbefassung nicht feststand. Für vollständig digitale Prozesse wäre jedoch eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde zwingend erforderlich gewesen.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist grundsätzlich nachvollziehbar und methodengerecht. Allerdings finden sich in den Stellungnahmen der Verbände Anhaltspunkte, dass insbesondere der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft deutlich höher liegen könnte. Dem NKR war es in der Kürze der Zeit nicht möglich, diese zu plausibilisieren.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Gudrun Grieser
Berichterstatterin

